

Satzung

zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Sinn

(Marktordnung)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 und der §§ 5,50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 25. Mai 2004 die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Sinn (Marktordnung) in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Sinn betreibt Krammärkte (Jahrmärkte) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur Abhaltung der Märkte werden folgende Plätze und Straßen bestimmt:
Freiherr-vom-Stein-Straße, Hindenburgstraße, Kirchstraße (ganz), Friedrich-Ebert-Straße bis Borngrund, Am Wintergarten bis Einmündung Baumgartenstraße, Herborner Straße bis Postpfad sowie Wetzlarer Straße bis Wilhelmstraße.
- (3) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, mit straßenverkehrsbehördlicher Genehmigung auch andere Straßenzüge bzw. Plätze bereit zu stellen. Angrenzende Geschäfte der verkehrsberuhigten Zone sowie die in der Marktfestsetzung aufgeführten Straßen sind in die Märkte eingeschlossen.
- (4) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeit so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Tage für die Abhaltung der Jahrmärkte (Frühlings- und Barbaramarkt) sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Dauer festgesetzt. Sie finden jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Außerhalb der Verkaufszeiten dürfen Waren weder angeboten noch verkauft werden.
- (3) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, vorübergehend Märkte aufzuheben und andere Marktzeiten festzulegen.

§ 3

Auf- und Abbau der Marktstände

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktgelände und dem Aufbau der Marktstände darf zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden.

- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit dem Marktbeginn beendet sein. Marktbesucher, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch darauf, an diesem Tag zu dem Markt zugelassen zu werden.
- (3) Eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Plätze geräumt und die Waren abgefahren sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
- (4) Nach dem Aufbau muss das Marktgelände mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von den Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand zugelassen werden.
- (5) So weit nicht anders eingeteilt, müssen die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen von den Marktteilnehmern frei gehalten werden.

§ 4

Zulassung und Vergabe der Plätze

- (1) Die Zulassung zu den Jahrmärkten ist schriftlich beim Gemeindevorstand zu beantragen. Vor Genehmigung des Antrages darf die beantragte Geschäftstätigkeit nicht ausgeübt werden.
- (2) Der Gemeindevorstand kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung versagen (§ 70 Abs. 3 GewO) oder die Erlaubnis widerrufen. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standes verlangen.
- (3) Unterhaltende Tätigkeiten dürfen erst nach einzelvertraglicher Regelung angeboten werden; die Abnahme der Fahrgeschäfte durch die Bauaufsichtsbehörde bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Standplätze werden durch das Ordnungsamt zugewiesen. Die maximale Standtiefe darf nicht mehr als 4 Meter betragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen Händler zu übertragen.
- (6) Die Händler dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilbieten. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln. Das Umherziehen mit Waren zwischen den Marktreihen zwecks Verkauf ist untersagt.
- (7) Verkaufsstände, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen der Waren müssen so aufgestellt werden, dass sie den freien Verkauf auf dem Markt nicht behindern. Die Gänge zwischen den Marktreihen müssen für den Fußgängerverkehr frei gehalten werden.

§ 5

Gegenstände des Wochen- und Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten (§ 68 Abs. 2 GewO) sowie unterhaltende Tätigkeiten dargeboten werden (§ 68 Abs. 3 GewO).

§ 6

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) An jedem Stand hat der Marktbesucher sichtbar ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (3) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware inner-

halb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.

- (4) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hin zu weisen.

§ 7 Lebende Tiere

- (1) Der Verkauf von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Sauberkeit des Marktgeländes

- (1) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Abfälle sind von den Marktbesuchern in Kisten, Säcken oder anderen Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktbereich und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden. Unansehnliche Abfälle oder die durch widerlichen Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Marktbesucher sind auch für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrlicht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die bereit gestellten Müllbehälter zu schaffen. Dieser Reinigungspflicht ist auch weitgehend während der Marktzeit nachzukommen.

- (2) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons, sind von den Marktbesuchern nach Beendigung der Marktzeit wieder mit zu nehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen.
- (3) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

§ 9 Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf allen Märkten ist untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mit zu bringen oder dort herum laufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mit zu führen oder ab zu stellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen an zu bieten,
- e) Die Benutzung von Lautsprechern,
- f) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation zu führen,
- g) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
- h) Im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beineinträchtigen.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Märkte der Gemeinde Sinn in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird unabhängig von den polizeilichen Befugnissen durch Marktaufsichtspersonal des Ordnungsamtes ausgeübt. Diese können Sachverständige heran ziehen.
- (2) Alle Marktbesucher, Benutzer – einschließlich einheimische Gewerbetreibende, die sich mit einem Stand an dem Marktgeschehen beteiligen – und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbesucher sind verpflichtet, diesen Beauftragten über ihren Geschäftsbereich Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vor zu legen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktgelände je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung verstoßen wird.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziff. 6 GewO).

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von der Marktsatzung kann der Gemeindevorstand auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 15
Andere Vorschriften

Bei Benutzung der Märkte, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z.B.

1. Eichgesetz
2. Unfallverhütungsvorschriften
3. Lärmbekämpfungsverordnung
4. Preisauszeichnungsverordnung
5. Tierschutzbestimmungen
6. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

und andere zu beachten.

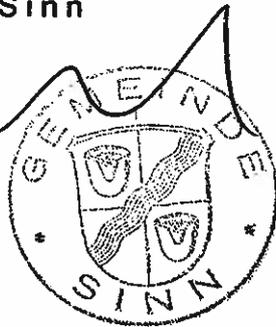
§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 09.06.2004 in Kraft.
- (2) Die Marktordnung der Gemeinde Sinn vom 03.11.1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sinn, den 25. Mai 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn

gez. Koch
Bürgermeister



Veröffentlicht in den "Sinner Nachrichten" ^{24.}~~42.~~ Woche 2004

Gebührenordnung für die Märkte der Gemeinde Sinn

Auf Grund der §§ 5,19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff.) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) hat die Gemeindevertretung am 25. Mai 2004 die folgende Satzung (Gebührenordnung) für die Märkte der Gemeinde Sinn beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

Für die Überlassung der Standplätze auf den Märkten der Gemeinde Sinn werden Gebühren (Marktstandgelder) erhoben. Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichermaßen erhoben.

§ 2

Berechnung und Höhe der Gebühren

Die Gebühren für jeden angefangenen laufenden Frontmeter sind wie folgt zu berechnen:

Frühlingsmarkt	3,00 €
Barbaramarkt	3,00 €
Die Mindestgebühr für die Jahrmärkte beträgt	10,00 €

§ 3

Fälligkeit

Die Erhebung des Marktstandgeldes erfolgt auf den Märkten durch die dazu bestimmten Bediensteten, die über die Zahlung eine Quittung erteilen. Diese ist aufzubewahren und auf Verlangen vor zu zeigen. Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, kann von dem Marktbesitzer des Marktplatzes verwiesen werden.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine auf Grund dieser Gebührenordnung erlassene Verfügung kann der Gebührenpflichtige beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sinn innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

§ 5

Folgen des Zahlungsverzuges

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

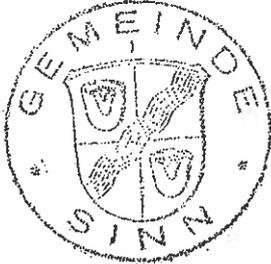
**§ 6
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Verkündigung zum 09.06.2004 in Kraft. Die Gebührenordnung für die Märkte der Gemeinde Sinn vom 26.11.1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sinn, den 25. Mai 2004

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn**

gez. Koch
Bürgermeister



Veröffentlicht in den "Sinner Nachrichten" ²⁴ 42. Woche 2004